



**GEMEINDE
BRÜHL**
RHEIN-NECKAR-KREIS

BEBAUUNGSPLAN "KOLLER"
3. ÄNDERUNG

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Bebauungsplan Entwurf 19.06.2024 bestehend aus:		Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen	Textliche Festsetzungen (A-B) Blatt 1-11
Projekt-Nr.:	Datum:	19.06.2024	
KEP-781/06a	Geprüft:	Dr. Ing. Alexander Kuhn	
Plan-Nr.:	Projektbearbeiter:	Dr. Ing. Alexander Kuhn	
Layout:	Projektzeichner:	Horst Schulzki	
Maßstab:	MVV Regioplan GmbH Besselstraße 14 b 68219 Mannheim Tel. 06 21 / 8 76 75 - 0 Fax 06 21 / 8 76 75 -99 E-mail: info@mvv-regioplan.de		
Plangröße:	MVV Regioplan		

Planungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grund § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am **TT.MM.JJJJ** diese 3. Änderung des Bebauungsplans „Koller“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen

mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich der Teiländerung außer Kraft. **In der Entwurfsfassung sind die Änderungen unterlegt, die restlichen Festsetzungen unverändert übernommen.**

- ▶ **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- ▶ **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- ▶ **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** - Planzeichenverordnung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- ▶ **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).
- ▶ **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, Bereich 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).
- ▶ **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- ▶ **Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG Ba-Wü)** vom 23.06.2015 (GBl. S. 585); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020.

A. Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB)

1.1 **Sondergebiet SO1a, 1b und 1c Campingplatz** (§ 10 Abs. 1 und 5 BauNVO)

Zulässig sind ausschließlich Einrichtungen, die dem Betrieb des Camping- und Zeltplatzes dienen, Standplätze, Fahrwege sowie Zufahrten, Zeltplätze für Kurzurlauber, Spiel- und Grillplätze, Stellplätze für Pkws und Wohnmobile.

Unzulässig sind Gebäude.

Im Sondergebiet **SO 1a** sind Parkplatzflächen für Pkws, Standplätze für höchstens 30 Wohnmobile bzw. Gespanne sowie Fahrwege, Zu- und Abfahrten und Fahrradstellplätze zugelassen. Das Gebiet liegt innerhalb des zur Überflutung freigegebenen Bereichs des Polders Kollerinsel. Durch den Betreiber sind die Information der Nutzer, das Vorhalten von abgestimmten Notfallplänen sowie eine rechtzeitige Räumung bei Inanspruchnahme der Polderfunktionen sicherzustellen.

Im Sondergebiet **SO 1c** sind campingplatzbezogene Anlagen für die Entsorgung von Abwasser zulässig.

1.2 **Sondergebiet SO1d, Wochenendplatz** (§ 10 Abs. 1 und 5 BauNVO)

Zulässig sind Einrichtungen, die dem Betrieb des Camping- und Zeltplatzes dienen, ganzjährig **durch bauliche Anlagen zur Freizeitgestaltung (wie Zelte und Wohnwagen: Schäferwagen, Coco-Zelte, Zeltlodges und Minizeltlodges)** genutzte Standplätze, Fahrwege sowie Zufahrten, jedoch auch Zeltplätze für Kurzurlauber, Stellplätze für Wohnwagen, Pkws, Wohnmobile und Mobile Homes.

Zulässig ist die Errichtung von Spielplätzen inklusive dem dafür notwendigen Mobiliar und Spielgeräten.

1.3 **Sondergebiet SO2 Campingplatz - Infrastruktur** (§ 10 Abs. 1 und 5 BauNVO)

Zulässig sind Gebäude zur Aufnahme von Campingplatzbezogenen Verwaltungs-, Verkaufs-, Aufenthalts und Gastronomieeinrichtungen. Weiterhin zulässig sind Gebäude für Lagerflächen und Vereinseinrichtungen, Wasch-, Geschirr-

spül-, und Wäschespüleinrichtungen, Toilettenanlagen, Anlagen für Abwasser- und Abfallentsorgung.

~~Im Sondergebiet **SO 2c** sind weiterhin Wohnungen für Pächter, Platzwarte und Hausmeister bis zu einer Gesamtfläche von 200 m² zulässig.~~

1.3 **Sondergebiet SO3 Campingplatz - Campinghäuser** (§ 10 Abs. 1 und 5 BauNVO)

Zulässig sind im Sondergebiet **SO 3a** Gebäude als Campinghäuser. Weiterhin zulässig sind Fahrwege, Stellplätze für Pkws.

Zulässig sind im Sondergebiet **SO 3b** „Mobilhomes“. Weiterhin zulässig sind Fahrwege, Stellplätze für Pkws.

Zulässig sind im Sondergebiet **SO 3c** weiterhin Wohnungen für Pächter, Platzwarte und Hausmeister bis zu einer Gesamtfläche von 260 m².

1.5 **Sondergebiet SO4 Strand- und Wassersport-/ Anlegestellen** (§ 10 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Zulässig sind ausschließlich Freizeiteinrichtungen, die dem Bade- und Wassersportbetrieb dienen, Liegewiese mit Strand aus autochthonem Material, Surf- und Kanustrand, Bootsstege, Slipanlagen, Fahrwege sowie Zufahrten.

Unzulässig sind Gebäude.

Die Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinsichtlich der Nutzungszonierung, der Gestaltung der Uferbereiche, der Lage und Gestaltung der Bootsanlagestellen, des Ausschluss von Motorbooten, der Lage und Ausbildung der Slipanlage, sowie der Zufahrten und Nebenanlagen gelten unverändert.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)**

2.1 **Im SO 1d darf die Grundfläche aller Gebäude 500 m² nicht überschreiten.**

Im **SO 2a bis 2c** darf die Grundfläche **aller Gebäude 1.000 700 m²** nicht überschreiten.

Im **SO 3a** darf die Grundfläche aller Gebäude 1.520 m² nicht überschreiten. Für einzelne Campinghäuser wird eine maximal überbaute Grundfläche von 40 m² festgesetzt.

Im **SO 3b** darf die Grundfläche aller „Mobilhomes“ 360 m² nicht überschreiten. Für einzelne Campinghäuser wird eine maximal überbaute Grundfläche von 30 m² festgesetzt.

Im **SO 3c** darf die Grundfläche der Betriebswohnungen 260 m² nicht überschreiten.

2.2 Im **SO 2a, b und c** beträgt die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen 6,5 m über der bestehenden Geländeoberkante.

Die Höhe der Campinghäuser und „Mobilhomes“ im **SO 3** darf 3,5 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Baugrenze

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen gemäß Planzeichnung festgesetzt. Alle weiteren Anlagen des Campingplatzes sind ausschließlich innerhalb der für Nebenanlagen gekennzeichneten Flächen zugelassen.

3.2 Im **SO 1, 2 und 3** werden offene Bauweise festgesetzt.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Alle weiteren Nebenanlagen und Einrichtungen des Campingbetriebes sind ausschließlich innerhalb der im Rechtsplan gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen zu errichten.

5. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen der Campinghäuser und sonstige befestigte Flächen ist in ein zentrales Versickerungs-/Verdunstungsbecken einzuleiten. Die Festlegungen zur Dimensionierung der Rückhaltevolumina und Versickerungs-/Verdunstungsflächen erfolgen im Zuge der Baugenehmigung / Entwässerungsplanung für das Gelände.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Die Erschließungsstraßen werden zur Sicherung der Erholungsqualität des Gebietes als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen.
- 6.2 Die Zufahrt zum Campingplatz wird als private Verkehrsfläche ausgewiesen.
- 6.3 Das Gelände mit Gebäuden, Camping-, Zelt- und Parkplätzen wird durch eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt erschlossen, die eine Nutzungsregulierung (z.B. in den Wintermonaten) ermöglicht. Bei besonderen Erfordernissen steht eine Notausfahrt im Osten an die Landstraße L 630 zur Verfügung. Die Zufahrt zum Strand wird durch eine Schranke kontrolliert.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen werden als Pufferflächen zu den besonders geschützten Biotopen und Waldbiotopen entsprechend Pflanzliste 8 des Umweltberichtes hergestellt.

Flächen zur Neuanlagen von Gehölzhecken sind durch Planzeichen (vgl. Festsetzung 8.2) gekennzeichnet.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 25 BauGB)

- 8.1 Zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse, sowie der geschützten Vogelarten (Vögel der halb offenen Landschaft wie Dorngrasmücke, Goldammer) werden innerhalb des baulichen Geltungsbereiches nachfolgend beschriebene Maßnahmen durchgeführt und der Erhalt der Maßnahmen durch Pflegemaßnahmen sichergestellt:

Maßnahme A: Anlage von 2.200 m² Gebüsch und Magergrünland an der südlich exponierten Böschung der Aufschüttungsfläche entsprechend der Vorgaben des Artenschutzes.

Maßnahme B: Optimierung von Lebensräumen an den Böschungen der Versickerungsfläche durch den Erhalt, die Herstellung und die Pflege von für die Zauneidechse günstigen Habitatstrukturen wie Gebüsch und Ruderalvegetation entsprechend der Vorgaben des Artenschutzes.

- 8.2 Die im Rechtsplan umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind

durch die Anlage von Hecken aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 10.5 fachgerecht zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Das Areal des SO 1a ist entlang der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Anlage von Hecken aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 10.5 einzugrünen.

Zur weiteren Gliederung sind standortheimische Laubbäume 2. oder 1. Ordnung gem. Pflanzliste 10.5 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- 8.3 In den im Rechtsplan umgrenzten Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen, Wiesenflächen und ruderale Vegetationselemente entsprechend der Vorgaben des Artenschutzes dauerhaft zu erhalten.
- 8.4 Zur Reduzierung der Flächenversiegelung werden sämtliche internen Wegeflächen und Standplatzzufahrten mit wassergebundener Decke, Ökopflastersteinen und Schotterrassen angelegt. Stand-, Camping- Zeltplätze sind als Rasen- Wiesenfläche angelegt.
- 8.5 Damit sich Kleinsäuger ungehindert fortbewegen können und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, sind Einzäunung im Bereich der Sondergebiete **SO 1b, SO 1c, SO 2 und SO 3** ausschließlich als begrünte und durchlässige Drahtzäune mit einer maximalen Höhe von 1,65 m und einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm zulässig.

9. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Kollersee.

10. Hinweise

- 10.1 Ab einem Pegelstand von 7,10 m Pegel Speyer wird die Landesstraße L 535 / L 630 zwischen Otterstadt und Kollerinsel überflutet. Da die Räumung nur über diese tief gelegene Straße erfolgen kann und der Wasserspiegel im Rhein schnell ansteigt (mehr als 0,15 m/h), ist dafür Sorge zu tragen, dass alle tiefer liegenden Flächen, insbesondere der Parkplatz im **SO 1a**, vor Erreichen des Wasserstandes von 7,10 m am Pegel Speyer geräumt sind.
- 10.2 Zwischen einer Hochwasserwarnung und Polderflutung (max. Einstauhöhe: 96,45 m ü. NN) steht kein ausreichender Zeitraum

für den Abbau fester Einbauten im Bereich der tiefer liegenden Teile des gesamten Campingplatzes zur Verfügung. Dauerhafte Einrichtungen oder Gebäude sind daher in **SO 1a** nicht zugelassen. Sonstige Anlagen des Campingplatzes in diesem Bereich sind gegen Druckwasser, Überflutung und Auftrieb etc. zu sichern. Im Falle eines Hochwassereinsatzes der Rückhaltung werden Schäden, die sich in diesem Bereich ergeben, nicht vom Land Rheinland-Pfalz beglichen werden. Insofern trägt der Betreiber dieser Flächen das Risiko von Schäden durch Überflutung. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Flächen zeitnah geräumt werden können.

Es wird auf die Erforderlichkeit einer frühzeitigen Information, Sensibilisierung für die topographische Situation der Insellage und ggf. rechtzeitigen Evakuierung bei steigendem Hochwasser hingewiesen. Im Falle höherer Wasserstände (Pegelstand von über 7,10 Pegel Speyer) wird auch der Fährbetrieb eingestellt. Diese Hinweise sind für alle Nutzungsbereiche im Bereich des SO relevant. Der Betreiber des Campingplatzes muss deshalb die rechtzeitige und eigenverantwortliche Information aller Nutzer gewährleisten. Auf eine für die Räumung erforderliche, ausreichend bemessene Vorlaufzeit muss der Campingplatzbetreiber ebenso hinweisen. Entsprechende Alarmpläne sind zu erstellen und der Gemeindeverwaltung Brühl wie auch der SGD Süd vorzulegen. Es gibt keinen Anspruch auf eine rechtzeitige Information über die Entwicklung bei Hochwasserereignissen durch die SGD Süd.

- 10.3 Die Aufschüttungsfläche (Warft - Aufschüttungshöhe ca. 97,00 m ü. NN) wurde aus einem wasserdurchlässigen Material (Körnung: Mittelsande bis Kies) hergestellt und mit vorher abgeschobenen Oberboden überdeckt.
- 10.4 Archäologische Denkmalpflege: Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).

10.5 Pflanzlisten zur Vegetationsauswahl.

Die nachfolgenden Pflanzlisten stellen eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar, die in Anlehnung an die heutige potentielle natürliche Vegetation sowie unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes als standortheimische Arten zusammengestellt wurde

Laubbäume und Sträucher für Pflanzungen

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	B 2.
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	B 2.
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	B 1.
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	B 1.
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	B 2.
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	GS
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	GS
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	GS
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	GS
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	B1.
<i>Ligustum vulgare</i>	Liguster	GS
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	NS
<i>Malus domestica</i>	Haus-Apfel	B 3.
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfelbaum	B 3.
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	B 3.
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	B 3.
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	NS
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	B 2.
<i>Pyrus communis</i>	Hausbirne	B 2.
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne	B 2.
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	B 1.
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	GS
<i>Rosa arvensis</i>	Acker-Rose	KS
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	NS
<i>Rosa corifolia</i>	Leder-Rose	KS
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	KS
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	B 2.
<i>Salix fragilis</i>	Bruch- Weide	B 2.
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	GS
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	GS
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	B 3.
<i>Ulmus caprinifolia</i>	Feld-Ulme	B 2.
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	GS

Kletterpflanzen für die Fassadenbegrünung

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe
<i>Clematis vitalba</i>	Gew. Waldrebe	5-8 m
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen	
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt	2-5 m
<i>Vitis vinifera ssp. silvestri</i>	Wilde Weinrebe	3-10 m

10.6 Löschwasserversorgung

Bei dem hier zu beurteilenden Plangebiet handelt es sich um ein Sondergebiet im Sinne des § 10 Abs. 1 und 5 BauNVO. Bei dem entsprechend im Plangebiet vorhandenen Gefährdungspotential (hohe Brandlasten, brennbare Flüssiggase in Druckgasflaschen, kein Feuerwiderstand der Aufenthaltsräume, Aufenthalt von Personen auch in der Nacht, vorhandener Zündquellen durch offenes Feuer / Grill, sowie der außer-gewöhnlich langen Eitreffzeiten der Feuerwehr aufgrund der abgelegenen Lage) gilt die Löschwasserversorgung somit als gesichert, wenn diese mit 48 m³/h über mindestens 2 Stunden nach den jeweiligen Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W405 hergestellt wird.

Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte not-wendige Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m um ein mögliches Brandobjekt aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasser-entnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Der Abstand der Hydranten zueinander darf 100 m nicht überschreiten.

Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und erfordern ggf. die Kompensation durch andere geeignete

Löschwasserentnahmestellen. Soweit als möglich sind Überflurhydranten nach DIN 3223 zu verwenden.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 80 m Lauflinie bis zum Brandobjekt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Der Betriebsdruck für die zur Wasserentnahme genutzten Hydranten (Nennleistung) muss mindestens 3 bar betragen, und darf jedoch in keinem Fall unter 1,5 bar abfallen.

Die Straßen sind so auszuführen, dass sie eine durchgängige Befahrbarkeit für 16 t schwere und max. 2,50 m breite Feuerwehrfahrzeuge gewährleisten. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 sind einzuhalten.

B SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Gestaltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Satzung gilt bei Vorhaben, die eine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen entsprechend zum Inhalt haben.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 3 bis 8 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Dachform, Dachgestaltung, Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

3.1 Im Geltungsbereich **SO2a bis 2c** und **SO3** sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis max. 22° sowie im Geltungsbereich **SO 2a-c zusätzlich** Pult- oder Satteldächer von 22° bis max. 30° Dachneigung zulässig.

3.2 Dächer mit einer Neigung unter 15° sind generell gemäß den Richtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Ausnahmen werden bis zu einem Gesamtanteil von 50 % der Gesamtdachfläche zugelassen, wenn die Dachbegrünung im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Dachflächen für Belichtungszwecke etc.). Ebenso gilt die Verpflichtung nicht für die „Mobilhomes“ im **SO 3b**.

3.3 Als Materialien für Dacheindeckungen der Pult- und Satteldächer in **SO 2a-c** und **SO 3a** sind zugelassen: Tonziegel in roten, rotbraunen Farbtönen, Gründächer entsprechend Festsetzung 3.2.

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser wird als Material für Regengrinnen und Regenfallrohre unbeschichtetes Metall aus Kupfer, Zink und Blei ausgeschlossen.

3.4 Als Verkleidungsmaterial für Fassaden **SO 2a-c** und **SO 3a** sind zugelassen: Putz- und Sichtmauerwerk in hellen, gedeckten Farben (RAL 1013 - 1015, 1018, 5024, 6013, 6021, 6034, 7000 - 7009, 7023, 7030 - 7044, 8000, 9000 - 9003,

9010, 9016 und 9018), Naturstein, Holz und Holzwerkstoffe in naturbelassenen und gedeckten Farbtönen.

§ 4 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- 4.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind ausschließlich im Fassadenbereich (nicht im Dachbereich) zulässig.
- 4.2 Die Summe der Ansichtsflächen von Werbeanlagen an Gebäuden darf 5% der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. Die Fläche von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist nach den Außenmaßen des gesamten Schriftzugs zu ermitteln.
- 4.3 Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig
- 4.4 Werbeanlagen sind gestalterisch auf die baulichen Anlagen und aufeinander abzustimmen; das Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind Anlagen mit Laser-Lichteffekten, Sky-Beamer oder vergleichbare Anlagen.

§ 5 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 5.1 Grünflächen
Die unbebauten und nicht als Zufahrt oder Stellplatz benötigten Flächen in den Sondergebieten sind als Grünflächen dauerhaft anzulegen, die gemäß textlicher Festsetzung A 8.4 auch der Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Funktionslos gewordene versiegelte oder teilversiegelte Flächen sind zu entsiegeln bzw. zu begrünen, sofern dem nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- 5.2 Fahrwege und Standplatzzufahrten:
Die Fahrwege, Stellplätze und Standplatzzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen oder zu begrünen. Fahrwege sind maximal mit einer 6,0 m Breite, Stichwege von höchstens 100 m Länge mit einer Breite von max. 3,0 m.
- 5.3 Einfriedung:
Einfriedigungen sind ausschließlich als begrünte Draht- und Holzzäune mit einer maximalen Höhe von 1,65 m und einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm zulässig.

§ 6 Rückhaltung, Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Zum Rückhalt, zur Versickerung bzw. Verdunstung des Niederschlagswassers sind Ableitungsgräben und Versickerungs- und Verdunstungsanlagen zu errichten.

§ 7 Ordnungswidrigkeit (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Gestaltungsvorschriften in Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.